

## Auslegungen zu DIN 1052-10:2012-05

## Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken — Teil 10: Ergänzende Bestimmungen

Abschnitt	Absatz	Frage-Nr.	Frage	Auslegung	Datum
4.3 und 4.4		23	<p>1. Sind von der Norm DIN 1052-10 auch Gewindestangen aus nichtrostendem Stahl erfasst?</p> <p>2. Wenn ja, warum werden für Gewindestangen aus Kohlenstoffstahl Festigkeitsklassen und die Zugfestigkeiten sowie Streckgrenzen angegeben und für die Gewindestangen aus nichtrostendem Stahl nicht?</p>	<p>DIN 1052-10:2012-05 ist eine Produkt- und Ausführungsnorm (siehe Abschnitt 1, Anwendungsbereich). Sie enthält in Abschnitt 4 Anforderungen an nicht harmonisierte Verbindungsmittel und in den Abschnitten 5 und 6 Anforderungen an die Herstellung von Klebeverbindungen, wie das Einkleben von Stahlstäben (Gewindestangen und Betonrippenstähle).</p> <p>DIN 1052-10:2012-05, Abschnitt 4 ist für die darin beschriebenen Verbindungsmittel Grundlage für den Übereinstimmungsnachweis nach den Landesbauordnungen. Das Übereinstimmungsnachweisverfahren für die Verbindungsmittel ist in der Bauregelliste A Teil 1 festgelegt. Demnach ist für die in Rede stehenden Gewindestangen und Stahlstäbe mit Holzschraubengewinde nach DIN 1052-10:2012-05, 4.3 und 4.4 eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) als Übereinstimmungsnachweis gefordert. DIN 1052-10:2012-05, 4.3 erfasst nur Gewindestangen nach DIN 976-1 aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl mit ganz bestimmten Festigkeitsklassen nach DIN EN ISO 898-1 (siehe Tabelle 1). DIN 1052-10:2012-05, 4.4 erfasst nur Stahlstäbe aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl mit Holzschraubengewinde nach DIN 7998 und einer Festigkeitsklasse nach DIN EN ISO 898-1. Gewindestangen und Stahlstäbe aus anderen Kohlenstoffstählen oder aus nichtrostendem Stahl gelten damit als nicht geregeltes Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen und benötigen daher einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis. Bei der Normerarbeitung wurde der Bedarf für eine Erweiterung des Spektrums verwendbarer Stähle nur in Verbindung mit Stahlstäben mit Holzschraubengewinde gesehen, weshalb im Normtext nur in Abschnitt 4.4 der Hinweis auf den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis aufgenommen wurde. Für die Produkteigenschaften von Gewindestangen aus nichtrostendem Stahl kann als bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-30.3-6 vom 22.04.2014 herangezogen werden.</p> <p>DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 enthält in den Abschnitten NCI</p>	2015-10

Abschnitt	Absatz	Frage-Nr.	Frage	Auslegung	Datum
				<p>NA.6.8 und NCI NA.11.2 Regelungen für die Bemessung von eingeklebten Gewindestangen und eingedrehten Stahlstäben mit Holzschraubengewinde. Diese Regelungen können im Grunde genommen auch für Gewindestangen und Stahlstäbe mit Holzschraubengewinde aus nichtrostendem Stahl angewendet werden, sofern die Geometrie und Steifigkeit vergleichbar mit Gewindestangen und Stahlstäben mit Holzschraubengewinde aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl sind und die Festigkeitseigenschaften bekannt sind.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass eingeklebte Stahlstäbe nur dann eingesetzt werden können, wenn auch die Anforderungen an die Herstellung der Klebeverbindung nach DIN 1052:2012-05, Abschnitte 5 und 6 erfüllt sind. Dazu gehört auch der Nachweis der Eignung des Klebstoffs über einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis (siehe DIN 1052-10:2012-05, 6.4 (1)), wie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Der bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweis beschreibt neben den Anforderungen an den Klebstoff auch den Anwendungsbereich der Klebeverbindung, der unter anderem die einsetzbaren Stahlstäbe (Geometrie, Werkstoffe usw.) festlegt.</p>	